



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

22. Dezember 2025

nachrichtlich
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Städtetag Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
3331-
0001#2022/0001-0701
725.0072

Telefon / Fax
06131/16-5101
06131/16-

Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Stand: 22. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt enthält aktuelle Entwicklungen zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Rückfragen oder Rückmeldungen bitte ich, schriftlich kurzgefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Inhalt

| | |
|--|----|
| A EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG | 3 |
| 1 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses..... | 4 |
| 2 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses..... | 9 |
| 3 Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses..... | 16 |
| 4 Sonstige nichtukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses..... | 17 |
| 5 Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet..... | 18 |
| B Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI | 19 |
| 1 Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015 | 22 |
| 2 Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt | 22 |
| C Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen..... | 25 |
| 1 Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf..... | 25 |
| 2 Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG | 25 |
| 3 Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein... | 27 |
| D Verfahren nach § 24 AufenthG..... | 27 |
| 1 Antragstellung | 27 |
| 2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG) | 29 |
| 3 Fiktionsbescheinigung | 30 |
| 4 Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis | 32 |
| 5 Ausschluss des vorübergehenden Schutzes | 37 |
| E Arbeitsmarktzugang | 38 |
| F Belehrung | 38 |
| G Wohnsitzauflage..... | 39 |
| 1 Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG..... | 39 |
| 2 Wohnsitzregelung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG | 41 |
| 3 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen | 44 |



ELEKTRONISCHER BRIEF

| | |
|---|----|
| H Zugang zum Integrationskurs | 45 |
| I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG | 46 |
| J Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben..... | 47 |
| K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung | 48 |
| L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen | 48 |
| M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung .. | 48 |
| N Weiterwanderung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat..... | 50 |
| O Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) | 53 |

A **EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG**

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes¹ getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.² Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Zuletzt mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L vom 24. Juli 2025) wurde der vorübergehende Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert (siehe „D 4“). Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 enthält im Erwägungsgrund 4 im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache C-753/23 erstmals einen Hinweis darauf, dass die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Recht nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch

¹ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

² Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>



ELEKTRONISCHER BRIEF

genommen werden können und Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann abgelehnt werden sollen, wenn die betreffenden Personen auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten haben. So heißt es in dem genannten Erwägungsgrund 4, dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann und die Mitgliedstaaten daher - um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat (siehe hierzu auch die Ausführungen unter „B“ und „N“). Mit der Formulierung „*auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat*“ wird insbesondere klargestellt, dass eine Umgehung des Durchführungsbeschlusses nicht durch einen Verzicht auf einen bereits erhaltenen vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

1 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß Art. 2 Abs. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind:

- (a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die genannten Personen sind somit im Bundesgebiet anspruchsberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.) und bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen, nicht bereits auf Grundlage des EU-Durchführungsbeschlusses in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“. Die Unionsbürgerschaft verdrängt praktisch innerhalb der EU als eigenes Bürgerrecht parallel bestehende andere Staatsangehörigkeiten.

Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reisedokumentes über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheiraten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter „M“).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021.³

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmend einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

³ Abrufbar unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizueigkeitsgesetz.html>



ELEKTRONISCHER BRIEF

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizüG/EU, sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die volumnfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses ihrer Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nichtukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische



ELEKTRONISCHER BRIEF

Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden: Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird (siehe das per Rundschreiben vom 13.09.2022 übermittelte Schreiben des BMI vom 30.08.2022).

2 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten** haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Für Familienangehörige anspruchsberechtigter Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer



ELEKTRONISCHER BRIEF

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich.

In Fällen, in denen die prima facie-Schlussfolgerung widerlegt wurde, gelten folgende Maßstäbe und folgendes Verfahren für die Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine



ELEKTRONISCHER BRIEF

„dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betreffenden berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der Ausländerbehörde stets einzuleiten. Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen Asylantrag durch die Ausländerbehörde ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer persönlich beim BAMF gestellt werden. Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gelten die Ausführungen unter „D 3“.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte‘



ELEKTRONISCHER BRIEF

Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabs vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten „D 4“), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht (Nummer „D.3“ gilt entsprechend). Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine Prüfung des Einzelsachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG **Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen**, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen.

Dies sind insbesondere Vorträge zu:

- Politischer Verfolgung (Art. 16 a GG).



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Begründeter Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 AsylG).
- Drohender ernsthafter Schaden im Herkunftsland wie Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen (insb. § 55 Abs. 2 AsylG und § 47 AsylG) stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch unten, „F“).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG (etwa wenn nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden) und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine



ELEKTRONISCHER BRIEF

Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum.

Die folgenden Ausführungen enthalten Hinweise bezüglich der Personengruppe von Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen mit gültigem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine und den Voraussetzungen für eine Beteiligung des BAMF sowie zur Verfahrensweise (siehe auch das per Rundschreiben vom 13.09.2022 übermittelte Schreiben des BAMF vom 30.08.2022).

Von den Regelungen zum Beteiligungsverfahren sind **nur bei Widerlegung der prima facie Schlussfolgerung** - d.h., dass entgegen der grundsätzlichen Annahme keine enge Bindung in die Ukraine vorliegt, - auch folgende Personengruppen erfasst:

- Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige mit gültigem unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine.
- Nichtukrainische Drittstaatsangehörige mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen.

Ähnlich wie bei den Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF. Diese Anfragen sind per Email an das Bundesamt service@bamf.bund.de oder poststelle@bamf.bund.de oder schriftlich an Referat 31 D zu richten:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 31 D

(Zentral-AVS, 3rd-Level Service-Asyl und Archivstelle)

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

14

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61



ELEKTRONISCHER BRIEF

Es wird beim Anschreiben um einen Hinweis gebeten, dass es sich um eine Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG handelt, um eine bevorzugte Prüfung des BAMF sicher zu stellen.

Die Anfragen sollten folgende Angaben enthalten:

- genaue Angaben zur Staatsangehörigkeit,
- die Volkszugehörigkeit,
- in Frage kommende Zielstaaten der Rückkehr,
- der letzte Wohnort im Herkunftsland,
- die familiäre Situation (z.B. alleinstehend, alleinerziehend, ohne Angehörige im Herkunftsland, etc.),
- eine Sach- und Problemdarstellung, der alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z.B. Rechtsanwaltsschreiben, Atteste, Gutachten – ggf. einschließlich einer Prognose zur Krankheitsentwicklung bei Rückkehr in das Heimatland - etc.) mit aktuellem Stand beigefügt sind – ohne Übersendung der gesamten Ausländerakte – diese sollte nur bei Bedarf zusätzlich übersandt werden (dann möglichst als Kopie zum Verbleib).
- eine Darstellung, welche zielstaatsbezogenen Einwendungen gegen eine Rückkehr vorgebracht worden sind,
- Ermittlungshandlungen und -ergebnisse der ABHen (bei Auskünften immer auch die Anfrage beifügen).
- Hinweise und Gründe für die Widerlegung der prima facie Schlussfolgerung.

Diese können zur Bewertung der Rückkehrmöglichkeit in Anlehnung an § 60 Abs. 5 AufenthG hilfreich sein.

Die Ausländerbehörde erhält als Rückmeldung eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu Grunde gelegt werden kann. Die Rückmeldung an die ABH ist jedoch rechtlich keine Feststellung zum 15



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vorliegen von Abschiebungsverboten. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern. Ist die Prüfung in einem Asylverfahren erforderlich, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren.

3 Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nr. 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten



ELEKTRONISCHER BRIEF

beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG) Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4 Sonstige nichtukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Das BMI hat bekanntermaßen entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten (siehe auch Rundschreiben des MFFKI vom 29. Mai 2024). Daher werden seit dem 5. Juni 2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert. Ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ist für die Ausländerbehörden anhand einer temporären Aufenthaltserlaubnis der Ukraine, die dem als Anlage beigefügten Muster entspricht,



ELEKTRONISCHER BRIEF

erkennbar. Diese Personengruppe ist, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht erfolgt ist, auf das Asylverfahren zu verweisen. Steht in einem noch anhängigen Fall die *sui generis* Prüfung des BAMF noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 AufenthG ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

5 Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Personengruppen auf Personen ausgedehnt, die

1. Alternative

„*nicht lange vor dem 24. Februar 2022*“, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind (als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden).

oder

2. Alternative

„*sich kurz vor diesem Zeitpunkt*“ (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (der Begriff „*kurz vor diesem Zeitpunkt*“ umfasst hierbei einen Zeitraum, der dem Kriegsbeginn grundsätzlich für die Dauer von maximal 90 Tagen vorangeht, sofern der Aufenthalt in dem jeweiligen Unions- oder Drittstaat nur vorübergehender Natur war).

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

B Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft getreten ist (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).⁴

Zuletzt am 1. Dezember 2025 wurde die UkraineAufenthÜV mit der Achten Änderungsverordnung vom 27. November 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 293) bis zum 4. März 2027 verlängert.

Die UkraineAufenthÜV erfasst weiterhin nur den Personenkreis gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 (Nr. 1 und 2 dieses Merkblatts) und befreit für Einreisen **bis zum 4. Dezember 2026** für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (siehe auch „A 4“). Mit der Achten Änderungsverordnung wird auf Grundlage der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (Urteil vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache C-753/23) eine Einschränkung des Anwendungsbereichs vollzogen. Personen, die bereits vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten haben, sind nicht materiell schutzberechtigt und erhalten bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen keinen Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG mehr. Diesen Personen

⁴ Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1
19



ELEKTRONISCHER BRIEF

soll daher mit der achten Verlängerung auch nicht mehr die erleichterte visumfreie Einreise durch die Verordnung ermöglicht werden. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 enthält im Erwägungsgrund 4 im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache C-753/23 erstmals einen Hinweis darauf, dass die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch genommen werden können und Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann abgelehnt werden sollen, wenn die betreffenden Personen auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten haben. So heißt es in dem genannten Erwägungsgrund 4, dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann und die Mitgliedstaaten daher - um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. Somit gilt die Erleichterung der Verordnung nicht für Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten haben.

Mit der Formulierung „*in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten hat*“ wird insbesondere klargestellt, dass eine Umgehung des Durchführungsbeschlusses nicht durch einen Verzicht auf einen bereits erhaltenen vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen kann und somit auch die Möglichkeit der visumsfreien Einreise durch einen (missbräuchlichen) Verzicht auf den bereits genehmigten vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat entfällt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Folgende ausländische Staatsangehörige sind somit von dieser Verordnung erfasst, sofern sie nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten haben:

- a. ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- c. Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen,
- d. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sind seit dem 5. Juni 2024 Drittstaatsangehörige, denen nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses bis zu diesem Zeitpunkt nach Ermessen Schutz gewährt wurde. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder eines Schutzstatus zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren konnten. Damit erleichtert die Verordnung künftig nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. Die zuletzt automatisch verlängerten Titel gemäß der UkraineAufenthFGV für diesen Personenkreis, sind mit Ablauf des 4. März 2025 ausgelaufen (siehe „A 4“).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Erteilung von Visa kann jedoch losgelöst von der UkraineAufenthÜV erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem ist die Erteilung von Visa in Fällen aus praktischen Gründen erforderlich, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

1 Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015

Zwar verfügen viele ukrainische Staatsangehörige über biometrische oder andere Pässe. Aufgrund der hohen Anzahl von Vertriebenen und der außergewöhnlichen Umstände zeichnet sich ab, dass eine größere Zahl von Personen nicht über einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügt.

Mit Allgemeinverfügung des BMI vom 27. Januar 2025, BAnz AT 18. Februar 2025, wurde die Identitätskarte der Ukraine (ID-Card) Modell 2015 weiterhin zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2026 als Passersatz anerkannt.

2 Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Seit September 2022 stellen die konsularischen Vertretungen der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland keine sog. Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr aus. Stattdessen erfolgt die Ausstellung neuer Reisepässe.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Darüber hinaus vertritt das BMI in Bezug auf die Erfüllung der Passpflicht von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, folgende Auffassung:

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die UkraineAufenthÜV des BMI vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L71 vom 4. März 2022, S. 1) haben das Ziel, dass die von den Kriegsereignissen betroffenen Personen schnell und sicher Schutz erhalten. So ist nach der aktuellen UkraineAufenthÜV, soweit der Regelungsbereich der Verordnung reicht, Einreise und Aufenthalt der in der Verordnung in § 2 Absatz 1 bis 2 genannten Ausländern für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet bzw. bis zur ablehnenden Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtmäßig (§ 2 UkraineAufenthÜV). Ablehnende Entscheidungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels sind folglich, sofern keine sonstigen Aufenthaltsrechte bestehen, mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu versehen.

Mithin ist es aus Sicht des BMI geboten, die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis ist Ausländern gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland



ELEKTRONISCHER BRIEF

Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 AufenthV). Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Diese Wertung steht im Einklang mit den Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltsstiteln nach § 24 AufenthG, wonach u.a. von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Als Folge sind die Einreise und der Aufenthalt ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt anzusehen. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Die Identitätsprüfung und Registrierung bleiben unberührt. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Bezügen zur Ukraine muss weiterhin glaubhaft dargelegt werden.

Hinsichtlich der passrechtlichen Situation von ukrainischen wehrfähigen Männern (im Alter zwischen 18 und 60 Jahren) teilte das BMI mit, dass die Ukraine nunmehr, entgegen einer vorhergehenden Praxis, doch konsularische Dienstleistungen, wie etwa Passverlängerungen / Passausstellung in den konsularischen Vertretungen in Deutschland anbietet. Damit besteht für den vorgenannten Personenkreis keine Pflicht mehr, für passbezogene Angelegenheiten in die Ukraine zu reisen. Voraussetzung für die Ausstellung von Dokumenten in Deutschland ist die Registrierung der Person auf einem onlinegestützten Wehrpflichtportal, wozu es auch eine App-Anwendung "Reserveplus" gibt (Reserve+ ist eine Anwendung des Verteidigungsministeriums der Ukraine für Wehrpflichtige und Reservisten mit einem elektronischen Militärregistrierungsdokument in dem persönliche Daten aktualisiert und ein militärisches Registrierungsdokument in elektronischer Form verwendet werden kann).



ELEKTRONISCHER BRIEF

C Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen

1 Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter „B“).

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels (siehe unten „D“) nach § 24 AufenthG registriert.

2 Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zunächst im AZR und in der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE), ob die Ausländerin oder der Ausländer bereits erfasst wurde und in ein anderes Land verteilt wurde. In diesem Fall ist die Ausländerin oder der Ausländer an die ihm bereits bekannte Stelle in dem zuständigen Land zu verweisen.

Ist die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits erfasst, erfasst die Ausländerbehörde unmittelbar seine oder ihre Daten in FREE. Nach Maßgabe der vom BAMF übermittelten Anwendungshinweise zur Nutzung von FREE erfolgt eine Verteilung nach Rheinland-Pfalz oder in ein anderes Bundesland. In letzterem Fall ist der Ausländerin oder dem Ausländer die Anlaufbescheinigung aus FREE auszuhändigen (s. hiesiges Rundschreiben v. 6. Mai 2022).

Anders verhält es sich in Fällen der Wiedereinreise, nachdem der ursprünglich erteilte Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erloschen ist. Die Personen haben grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden,



ELEKTRONISCHER BRIEF

da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Andernfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.

Bei Verteilung nach Rheinland-Pfalz nimmt die Kommune die Ausländerin oder den Ausländer auf. Zur Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Kommunen nach § 1 AufnG RP sind diese unverzüglich auch an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden. Die hierzu ergangenen Verfahrensanweisungen der ADD sind zu beachten. Die Ausländerbehörde führt nach Möglichkeit unmittelbar die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG durch. Eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG ergeht nicht (s. unten, „G2“). Wenn sich das Land ausweislich der Angaben in FREE im Minus (Unterquote) befindet, können allein Kommunen, die nach Feststellung des MFFKI die landesinterne Aufnahmemequote um mehr als 40% überschritten haben, Vertriebene zur landesinternen Verteilung an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verweisen, sofern keine integrationsfördernden Kriterien (insbesondere Verfügbarkeit von Wohnraum oder begonnene Integration in der Kommune (z.B. begonnener Kindergarten- oder Schulbesuch, Studium, Sprach- oder Integrationskurse, Vereinsmitgliedschaft)) in der Kommune vorliegen. Die Anlaufbescheinigung an die AfA ist deshalb von der ausstellenden Ausländerbehörde zu stempeln.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein

Bestehen auch nach Ausschöpfung aller der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass der Aufenthalt eines Antragstellers rechtmäßig ist, insbesondere indem er unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

D Verfahren nach § 24 AufenthG

1 Antragstellung

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist für den nach Nummer „A 1“ und „A 2“ schutzberechtigten Personenkreis zunächst bis zum **4. Dezember 2026** nach der UkraineAufenthÜV nicht erforderlich (siehe jedoch die unter „B“ angesprochenen Fallgestaltungen mit Visumserfordernis).

Die zuständige Ausländerbehörde registriert die Ausländerin oder den Ausländer und führt das Verteilverfahren in FREE wie unter „C 2“ beschrieben durch und händigt das einheitliche Merkblatt des BMI aus.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet, ist die Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes zuständig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Als Ergebnis einer Bund-Länder-Absprache bezüglich der Erfassung fortgezogener Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine soll bei Nicht-Erreichen oder Nicht-Erscheinen der Betroffenen geprüft werden, ob diese sich überhaupt noch in Deutschland aufhalten, zurückgekehrt oder weitergereist sind und soweit möglich eine entsprechende Datenaktualisierung im AZR erfolgen.

Aus Sicht des Bundes erscheint weiterhin das folgende Vorgehen schlüssig, d.h. Personen sollten mit „Fortzug nach unbekannt“ im AZR eingetragen werden, wenn z.B.:

- sie trotz zweimaliger Aufforderung unentschuldigt nicht zur Titelerteilung erscheinen,
- sie auf eine Einladung zur Nachregistrierung oder anderen Terminen zweimalig nicht reagieren,
- sie postalisch unter der angegebenen Wohnadresse nicht erreichbar sind (unzustellbare Briefsendungen mit entsprechendem Postvermerk)
- oder sonstige Hinweise auf einen Fortzug vorliegen (z.B. entsprechende Hinweise von Melde- oder Leistungsbehörden). Der Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich ist durch die ABH ggf. durch weitere Maßnahmen zu überprüfen.

Statt „Fortzug nach unbekannt“ sollte das Merkmal „Fortzug ins Ausland“ vermerkt werden, wenn entsprechende Hinweise vorliegen.

Wurde zwar ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, jedoch das Verfahren im Anschluss nicht weitergeführt bzw. liegen die Voraussetzungen dafür vor, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im AZR mit dem Merkmal „Fortzug nach unbekannt“ oder „Fortzug ins Ausland“ zu erfassen ist, gelten im Umgang mit solchen Anträgen in verfahrensmäßiger Hinsicht keine Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen Fällen, in denen ein Antragsteller das Verwaltungsverfahren nicht weiter betreibt.

Die Antragsteller sind zunächst zur Mitwirkung verpflichtet. Das hierfür vorgesehene Verfahren ist in § 82 Abs. 1 AufenthG beschrieben. Die Ausländerbehörde kann den



ELEKTRONISCHER BRIEF

Antragstellern eine Frist setzen. Verstreicht die Frist ungenutzt, ist der Antrag abzulehnen.

Ist nach Antragstellung aus den Umständen ersichtlich, dass die Antragsteller das Verfahren nicht weiter betreiben wollen, kann der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels auch als (konkludent) zurückgenommen gelten (vgl. § 81 Abs. 1 AufenthG).

2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)

Seit dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG. Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung bildet seit 1. Juni 2022 § 49 Abs. 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden soll;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit



ELEKTRONISCHER BRIEF

insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.

Dementsprechend gelten diese Personen als nicht ed-behandelt. Das AZR sieht für diese speziellen Fälle, in denen eine ed-Behandlung nicht möglich ist, keine spezifische Eintragungsmöglichkeit vor. Es wird jedoch angesichts der äußerst selten auftretenden Fälle auch als vertretbar erachtet, diesen Umstand hinzunehmen.

3 Fiktionsbescheinigung

Seit 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG gem. § 81 Abs. 7 i. V. m. § 49 Abs. 4a AufenthG nur noch ausgegeben werden, nachdem die erkundungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde, d. h. es sind die Lichtbilder und Fingerabdrücke der Betroffenen im AZR zu erfassen. Sofern Personen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel in das SGB II oder SGB XII entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkundungsdienstliche Behandlung erfolgt sein.

Ukrainische Staatsangehörige erhalten nach erfolgter ED-Behandlung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format gemäß § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG gebührenfrei eine **Fiktionsbescheinigung**, welche analog § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem deklaratorischen Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ (siehe „E“ – Arbeitsmarktzugang) und dem Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG verbunden wird. Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit anderer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG jedenfalls eine Prüfung



ELEKTRONISCHER BRIEF

erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Ist das der Fall, wird die Fiktionsbescheinigung, nach erfolgter ED-Behandlung, ohne Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG und den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden. Denn alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II-leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend.

Die Ausgabe der Fiktionsbescheinigung bewirkt weiterhin, dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld unter den in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) genannten Voraussetzungen) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen.

Es wird zudem auf S. 4 der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 hingewiesen: „Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.“ Näheres hierzu bitte ich vor Ort mit dem zuständigen Jobcenter zu besprechen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sofern noch nicht in der Akte vorhanden, werden Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

4 Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltstitel wird nur nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung an der PIK-Station und grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) erteilt. Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, bis zum 4. März 2027 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst, als auch, falls ein Titel nach dem 24. Februar 2024 beantragt wurde oder ausnahmsweise eine Verlängerung früher ausgestellter eAT erfolgt, die zuletzt erfolgte Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2027.

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt und die Erfassung in FREE sichergestellt.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen (siehe jedoch nachfolgenden Hinweis bezüglich eAT-Erteilung trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV bei Verlust).

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG



ELEKTRONISCHER BRIEF

ausnahmsweise erfolgen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** (siehe unter „E“) ist zu gestatten und die Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgrund der Verteilentscheidung in FREE auf das Gebiet des Landes zu beschränken (s. unten, „G“). Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienaufnahme) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Mit der weiteren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L vom 24.10.2023) bis zum 4. März 2027 hat BMI die Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung zunächst bis zum 4. März 2027 erlassen (2. UkraineAufenthFGV - BGBl. 2025 I Nr. 252). Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung gelten nunmehr Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2026 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des



ELEKTRONISCHER BRIEF

scheinbar abgelaufenen Titels. Von der Fortgeltungswirkung sind diejenigen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nicht umfasst, die vor dem 5. März 2024, d.h. vor Auslaufen des entsprechenden Schutzes, an Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine erteilt wurden.

Stellen Betroffene trotz bestehender Fortgeltungswirkung Anträge auf Verlängerung der eATs liegt nur ausnahmsweise ein Sachbescheidungsinteresse vor. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mails der in der UkraineAufenthFGV zu Tage tretende Wille des Verordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT bestehen. Die Antragsteller sind für den Nachweis der für sie günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Bei geltend gemachtem Verlust des eAT sollte die Vorlage einer Verlustanzeige gefordert werden.

Von der Gebührenerhebung bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen (§ 53 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV) bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen abgesehen werden (§ 52 Absatz 7 AufenthV).

Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes eine Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist. Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs sollte die Gebührenerhebung trotz Leistungsbezug erfolgen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden und entsprechend den europarechtlichen Vorgaben der eAT gemäß § 24 AufenthG bis zum 4. März 2027 ausgestellt werden.

Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte zunächst ein ukrainischer Reisepass beschafft werden und nur gemäß §§ 5ff. AufenthV bei nicht möglicher oder zumutbarer Passbeschaffung die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.
- Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2026 (BAnz AT 18. Februar 2025) als Passersatz anerkannt (siehe „B 1“), berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Trotz legaler Einreisemöglichkeit mit einer ukrainischen ID-Karte als Passersatz, sollte nach der Einreise vorrangig die Beschaffung eines ukrainischen Reisepasses aufgegeben werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sollte nur nachrangig in Betracht gezogen werden (bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 55 ff. AufenthV).

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen **zusätzlich** einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei, anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a der Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e, 20a, 21 AufenthG zu beantragen. Hierüber sollen sie informiert werden. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV, § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV. Die Ausländerbehörde sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (nur bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, grds. Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angestrebt wird. Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG grundsätzlich der Ausschlussgrund von § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu beachten.

Allerdings besteht vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur in englischer Sprache im Änderungsmodus vor) die Möglichkeit, trotzdem einen direkten Wechsel in die genannten Titel zu ermöglichen, solange zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen. Für nicht unionsrechtlich geprägte Titel wie §§ 18a oder 18b AufenthG gelten die Ausschlussgründe in § 19f AufenthG nicht, daher sind auch die hier beschriebenen



ELEKTRONISCHER BRIEF

Voraussetzungen bei Antragstellungen von Titelinhabern nach § 24 AufenthG nicht zu prüfen.

Sofern nach erteilter Aufenthaltserlaubnis Hinweise auf einen „Fortzug nach unbekannt“ oder „Fortzug ins Ausland“ der oder des Betroffenen bekannt werden (siehe oben „D 1“), ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für ein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG vorliegen. Die Meldebehörde ist entsprechend § 90a Abs. 1 AufenthG unverzüglich zu unterrichten, ebenso die Leistungsbehörden (AsylbLG-Leistungsbehörde, Jobcenter oder Sozialamt) (vgl. § 11 Abs. 3 S. 4 AsylbLG; § 90 Absatz 3 AufenthG, § 90 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG).

5 Ausschluss des vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylIG) oder des § 60 Absatz 8 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzusehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 AufenthG bleibt mithin bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.



ELEKTRONISCHER BRIEF

E Arbeitsmarktzugang

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 1. Juni 2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde § 24 Absatz 6 AufenthG gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 AufenthG nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1 AufenthG).

Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben (Nutzung eines Online-Dienstes ist in einigen Ländern möglich), erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

F Belehrung

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Abs. 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG



ELEKTRONISCHER BRIEF

gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

G Wohnsitzauflage

1 **Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG**

Die Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG erfolgt kraft Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG und einer Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG verteilt und zugewiesen wurde.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG bei einer Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehrung geäußert. Ein solches Schutzbegehrung ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG durch das BAMF. Bei dieser Verteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Aufgrund der nach § 10a AsylBlG bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die Verteilentscheidung über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine faktische Verbindlichkeit.

Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (siehe „G 2“).

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a AufenthG.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

Von der oben erwähnten Regelung des § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der ab 1. Juni 2022 gültigen Fassung wird in Rheinland-Pfalz mangels landesinterner Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kein Gebrauch gemacht, d.h. es werden keine Zuweisungsentscheidungen durch die ADD mehr ergehen. Verteilentscheidungen nach dem AufnG RP gegenüber der Kommune ergehen jedoch weiterhin, weshalb die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG auch weiterhin der ADD zu melden sind (siehe hierzu auch unser Rundschreiben vom 26.09.2022 unter Bezugnahme auf die Sachbearbeiterbesprechung vom 14./15.09.2022).



ELEKTRONISCHER BRIEF

2 Wohnsitzregelung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG, vgl. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, da etwaige Zuweisungsentscheidungen gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erloschen sind. Diese Verfügungen dürfen nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 findet die Wohnsitzverpflichtung auch dann keine Anwendung, wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach



ELEKTRONISCHER BRIEF

den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1 a) AufenthG den Lebensunterhalt „überwiegendes“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der



ELEKTRONISCHER BRIEF

wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a AufenthG).

Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienaufnahme) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

Wie unter „C 2“ bereits erwähnt, haben Personen in Fällen, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Andernfalls sind hinsichtlich einer Zweit-verteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen

3.1 Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen

Wurde einer Ausländerin oder einem Ausländer nach Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung unter Beifügung einer Wohnsitznahmepflicht auf die Kommune erteilt, ohne dass eine Zuweisungsentscheidung der ADD vorlag (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 AufenthG), ist die Wohnsitzauflage auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde zu streichen. Bei bereits bekanntgegebener Zuweisungsentscheidung (entweder nach Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung direkt durch die ADD oder sonst durch Aushändigung durch die ABH) besteht die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Analog zu den Regelungen in § 12a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 AufenthG besteht die Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht oder ist aufzuheben.

3.2 Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Dem entsprechend sind Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Fällen, in denen eine Zuweisungsentscheidung besteht, der ADD mitzuteilen, damit diese die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die unter die UkraineAufenthÜV fallen, die Ausreisepflicht nach § 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV mit Ablehnung des Antrags eintritt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3.3 *Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 AufenthG*

Wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erteilt, ist diese auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers in eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG umzuschreiben. Bei Umzugswünschen innerhalb des Landes kann dies sowohl die Wegzugs- als auch die Zuzugsbehörde ohne Beteiligung der jeweils anderen Behörde veranlassen.

Bei länderübergreifenden Umzugswünschen ist die Wohnsitzauflage als eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu betrachten und, soweit erforderlich, das Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 3a AufenthG durchzuführen.

H Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehr äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren. Das BAMF prüft diese Asylanträge anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats **nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gemäß § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

J **Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben**

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.



ELEKTRONISCHER BRIEF

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleichermaßen gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter „A 1“), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder oder minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:



ELEKTRONISCHER BRIEF

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhalters sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhalters sich außerhalb des Unionsgebiets aufzuhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaltler nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhaltlers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltsberechtigung nach § 24 AufenthG. Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltsnachweis erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gilt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

N Weiterwanderung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 (ABl. L vom 24. Juli 2025) enthält im Erwägungsgrund 4 erstmals einen Hinweis und die Empfehlung, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann abgelehnt werden sollten, wenn die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits **in einem anderen Mitgliedstaat** einen Aufenthaltstitel erhalten hat. So heißt es in dem genannten Erwägungsgrund 4, dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann und die Mitgliedstaaten daher – um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. In Abkehr von der bisherigen Praxis ist es daher nunmehr bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen, angezeigt, Überprüfungen dahingehend anzustellen, ob die Person bereits im Besitz eines Schutztitels nach der Richtlinie 2001/55/EG in einem anderen Mitgliedstaat ist.

Einen Hinweis darauf kann zum einen eine Treffermeldung auf der europäischen Registrierungsplattform (TPD-Plattform) geben. Die von den Ausländerbehörden vollzogenen Datenerfassungen im AZR bilden die Grundlage für den jeweiligen Satz personenbezogener Daten, der von Deutschland an die TPD-Plattform übermittelt wird. Liegt dort bereits ein Datensatz mit identischen personenbezogenen Daten eines anderen Mitgliedstaates vor, wird automatisch eine Treffermeldung erzeugt, die vom BAMF als der nationalen Kontaktstelle für Treffermeldungen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet wird (zur TDP-Plattform siehe auch Schreiben des



ELEKTRONISCHER BRIEF

BMI vom 14. Juni 2022 und vom 8. August 2022 als Anlage zu meinem Rundschreiben zur Fortführung dieses Merkblatts vom 29. September 2022).

Hinweise auf eine bereits erfolgte Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat können sich auch durch Prüfung der vorgelegten Dokumente, insbesondere von Reisepässen, Visa und sonstigen durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstiteln oder aus gezielten Befragungen ergeben.

Für den Antragsteller besteht jedoch die Möglichkeit plausibel darzulegen bzw. den Nachweis dafür zu erbringen, dass kein Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde bzw. dies aufgrund von Erkenntnissen über Migrationsrouten und Voraufenthalte unplausibel ist. Bei Bedarf können hierzu Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Mietverträge, Kopien von alten Reisepässen, Bescheinigung des Migrationsdienstes der Ukraine für Drittstaatsangehörige oder sonstige Bescheinigungen über den Aufenthalt in der Ukraine zum Nachweis des Aufenthaltes im betreffenden Zeitraum herangezogen werden. In Zweifelsfällen kann das BAMF als nationale Kontaktstelle für Treffermeldungen fungieren. Erweist sich nachträglich, dass die Person entgegen ihren Darlegungen und vorgelegten Nachweisen doch im Besitz eines bereits zuvor von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz ist, kann eine anschließend deshalb unrechtmäßig nach § 24 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen werden (§ 48 VwVfG).

Mit der Formulierung „auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat“ in Erwägungsgrund 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 wird klargestellt, dass eine Umgehung des Durchführungsbeschlusses nicht durch einen Verzicht auf einen bereits erhaltenen vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

Hinsichtlich der Fallkonstellation, dass eine Person zwar einen Antrag auf Erteilung vorübergehenden Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, eine tatsächliche Schutzerteilung jedoch (noch) nicht erfolgt oder ggf. nicht nachweisbar ist, hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-753/23 (Krasiliva) ausgeführt, dass



ELEKTRONISCHER BRIEF

der zweite Mitgliedstaat diesen Antrag nicht allein deshalb als unzulässig abweisen könne, weil im ersten Mitgliedstaat bereits ein solcher Antrag gestellt wurde. Daher ist die Begründetheit derartiger im Bundesgebiet gestellter Anträge zu prüfen.

Sofern der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde abgelehnt wird, weil der Person bereits vorübergehender Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird und die Person über kein anderes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig und muss Deutschland wieder verlassen. Vollziehbar Ausreisepflichtige sind i.d.R. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleitungsgesetz (AsylbLG). Sie haben nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG jedoch nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn ihnen von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG aus anderen Gründen als dem internationalen Schutz – hier: vorübergehender Schutz – ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieses fortbesteht. Gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG hat die Ausländerbehörde der zuständigen Leistungsbehörde Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist; dazu gehören alle Umstände, die zu Einschränkung oder Ausschluss von AsylbLG-Leistungen führen können.

Soweit Schutzsuchende **aus einem Drittstaat weiterwandern**, ist das BMI der Auffassung, dass Ukrainern und nichtukrainische Drittstaatsangehörigen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufhalten, keine Visa und Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG zu erteilen sind. Die Betroffenen sind nach Auffassung des BMI nicht vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses umfasst, da die Betroffenen nicht als „vertrieben“ gelten. Auch ukrainische Arbeitnehmer, die vor Kriegsbeginn in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig waren, dort gearbeitet haben (bspw. auf Grundlage eines Visums zur Erwerbstätigkeit) und anschließend wegen besserer Verdienstmöglichkeiten (nicht



ELEKTRONISCHER BRIEF

kriegsbedingt) weitergewandert sind, sind keine Vertriebenen im Sinne des Durchführungsbeschlusses.

O Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)

Es ist unbedingt zu beachten, dass die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die u. a. auch privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.